Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die *Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit* (im Folgenden: Vereinbarung) hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Vereinbarung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass diese Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Vereinbarung Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf diese der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Am 4. Juni 2012 wurde der *Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit* (im Folgenden: Vertrag) unterzeichnet und ist mit 1. August 2017 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 78/2017).

Neben bereits bestehenden Regelungen zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (grenzüberschreitende Nacheile, grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferung, verdeckte Ermittlungen u.a.) verfolgt der Polizeikooperationsvertrag in Art. 13 Abs. 1 lit. c und in Kapitel VI („Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs“) das Ziel einer effizienteren Verfolgung von Verkehrsdelikten und enthält Bestimmungen in folgenden Bereichen:

a. automatisierter Halterdatenaustausch (Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 lit. c);

b. Ausforschung und Vernehmung des Lenkers (Art. 40 Abs. 2);

c. Übersendung und Zustellung von amtlichen Schriftstücken (Art. 41);

d. Vollstreckungshilfe (Art. 42 – 45).

Gemäß Art. 13 Abs. 4 und Art. 47 des Vertrages war für die verwaltungsmäßige und technische Durchführung der Zusammenarbeit zur Verfolgung von Verkehrsdelikten von den Vertragsstaaten eine trilaterale Vereinbarung zu schließen. Am 10. September 2015 wurde die *Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit* (im Folgenden: Durchführungsvereinbarung) unterzeichnet und ist mit 1. August 2017 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 98/2017).

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Durchführungsvereinbarung fehlten im Fürstentum Liechtenstein die technischen und administrativen Voraussetzungen für den direkten automationsunterstützten Halterdatenaustausch mit der Republik Österreich. Der Halterdatenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich wurde daher bisher über die technische Infrastruktur der Schweiz durchgeführt. Das Fürstentum Liechtenstein hat nunmehr die notwendige technische Infrastruktur aufgebaut, damit Fahrzeughalterdaten zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich direkt ausgetauscht werden können.

Die Praxis hat darüber hinaus auch für das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz gezeigt, dass zur Verfolgung von Verkehrsdelikten – entsprechend dem auf EU-Ebene bestehenden Standard – neben zeitversetzten Massenabfragen (sogenannten „Batch“-abfragen) für mehrere Fahrzeuge ebenfalls Online-Abfragen für einzelne Fahrzeuge in Echtzeit erforderlich sind, was jedoch bisher aufgrund der seinerzeit von der Schweiz gewünschten Beschränkung in Art. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nicht vorgesehen ist. Zudem hat sich herausgestellt, dass zur Durchführung des Kapitels VI des Vertrages auch Abfragen mit der vollständigen Fahrzeugidentifikationsnummer notwendig sind.

Mit der Umsetzung der geänderten Durchführungsvereinbarung sind keine höheren einmaligen und laufenden Kosten verbunden. Durch die Ausweitung und Vereinfachung der Abfragemöglichkeiten wird mit einer Effizienzsteigerung bei der Zusammenarbeit, Verbesserung der grenzüberschreitenden

Verfolgung von Verkehrsdelikten und damit mittelbar auch Erhöhung der Verkehrssicherheit und Ersparnis der Folgekosten aus Verkehrsunfällen gerechnet.

Die in Kapitel VI vereinbarten Formen der Zusammenarbeit zur Verfolgung von Verkehrsdelikten stellen Bestimmungen der Amts- und Rechtshilfe dar. Vergleichbare Formen der Zusammenarbeit finden sich in verschiedenen Rechtsakten der EU, zu denen die Schweiz und Liechtenstein jedoch keine Vertragsparteien sind.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Artikel 3 Abs. 1 – Elektronischer Fahrzeug- und Halterdatenaustausch)

Bisher wurde der elektronische Halterdatenaustausch durch ein sogenanntes „Batch"-Abfrageverfahren abgewickelt. Hierbei werden die Abfragen gesammelt („Batch") und nicht in Echtzeit, sondern zeitlich verzögert abgewickelt. Die nunmehr festgelegte zusätzliche Online-Abfragemöglichkeit in Echtzeit spart Zeit und wurde von Österreich – wie alle anderen aktuellen Anpassungen und Erweiterungen – bereits bei Verhandlung der ursprünglichen Durchführungsvereinbarung als ergänzende Datenabfragemöglichkeit neben der „Batch"-Abfrage befürwortet.

Zu Art. 2 (Änderung Artikel 4 Abs. 1 – Abruf der Daten)

In Art. 4 Abs. 1 werden die Abfragemöglichkeiten erweitert. So ist eine Abfrage nunmehr nicht nur mit dem vollständigen Kennzeichen, sondern auch mit der vollständigen Fahrzeugidentifizierungsnummer möglich.

Zu Art. 3 (Streichung Artikel 9 – Elektronischer Datenaustausch mit dem Fürstentum Liechtenstein)

Da das Fürstentum Liechtenstein nunmehr die notwendige technische Infrastruktur aufgebaut hat, um Fahrzeughalterdaten mit Österreich direkt austauschen zu können, ist die in Art. 9 der Durchführungsvereinbarung vorgesehene Regelung (Abwicklung über die technische Infrastruktur der Schweiz) nicht mehr zutreffend.

Zu Art. 4 (Änderung der Anlage)

Bei den in der Anlage für eine Abfrage/Suche gemäß Art. 4 erforderlichen Einzeldaten wird der Zweck der Suche auf definierte Fall-Codes des Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystems (EUCARIS) beschränkt.

Zu Art. 5 (Inkrafttreten)

In Abs. 1 dieses Artikels wird auf den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Vereinbarung hingewiesen.

In Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass mit dem Außerkrafttreten der Durchführungsvereinbarung naturgemäß auch die Vereinbarung außer Kraft gesetzt wird.